

Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge & Mannschaftsbus Auch Fahrtzeiten können steuerfrei entlohnt werden Bundesfinanzhof, Urteil 16.12.2021 [Aktenzeichen VI R 28/19]

Stand: 04.05.2022

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Fahren Profisportler im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen, sind auch die hierfür vom Arbeitgeber geleisteten Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit steuerfrei. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall waren angestellte Spieler und Betreuer einer deutschen Profimannschaft verpflichtet, im Mannschaftsbus zu Auswärtsspielen anzureisen. Sofern die Anreise an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht erfolgte, erhielten Spieler und Betreuer hierfür neben ihrem Grundgehalt steuerfreie Lohnzuschläge. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die bloßen Fahrtzeiten keine steuerfreien Zuschläge geleistet werden können (keine „belastende Tätigkeit“). Der hierauf entfallende Teil der Zuschläge sei daher nachzuersteuern. Der Arbeitgeber wehrte sich erfolgreich gegen die Lohnsteuernachforderung:

Der BFH hat entschieden, dass die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anwendbar ist, wenn ein Arbeitnehmer zu den begünstigten Zeiten im Interesse seines Arbeitgebers tatsächlich tätig wird, für diese Tätigkeit ein Vergütungsanspruch besteht und die Zuschläge zusätzlich gewährt werden. Ob sich die Reisezeiten im Mannschaftsbus für Spieler und Betreuer als individuell belastende Tätigkeit darstellen, ist unerheblich. Vielmehr genügt es, dass eine mit einem Grundlohn vergütete Tätigkeit (hier die gesamte Tätigkeit und damit auch die Fahrtätigkeit) tatsächlich zu den begünstigten Zeiten (sonntags, feiertags oder nachts) ausgeübt wird. Ob die zu diesen Zeiten verrichtete Tätigkeit den einzelnen Arbeitnehmer besonders fordert oder ihm „leicht von der Hand“ geht, ist demgegenüber nicht entscheidend.